



Naturwissenschaftliche Fakultät I

Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Biologie (120 Leistungspunkte)

vom 20.01.2010

Auf Grund der §§ 77 Abs. 2 Nr. 8 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 10 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) und der §§ 7 Hochschulzulassungsgesetz LSA vom 12.05.1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250), 18 Hochschulvergabeverordnung LSA vom 26.05.2008 (GVBl. LSA S. 196), der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Bewerbungs- und Zulassungsordnung) vom 10.06.2009 (ABl. 2009, Nr. 6, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biologie vom 20.01.2010, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Fachspezifische Ordnung zur Regelung der Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Biologie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biologie vom 20.01.2010 (im Folgenden Studien- und Prüfungsordnung) das Auswahlverfahren für den konsekutiven Masterstudiengang Biologie (120 Leistungspunkte) an der Naturwissenschaftlichen Fakultät I der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.
- (2) Sie gilt für Studierende, die sich ab Wintersemester 2010/2011 für das erste Fachsemester für den Masterstudiengang Biologie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bewerben.
- (3) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (4) Die Zulassung erfolgt gemäß § 19 HVVO.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der HVVO sowie für das Einschreibverfahren der Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg unberührt.

§ 2 Fristen; Antragstellung, Überprüfung der Bewerbungsunterlagen

Für die Form und Frist der Antragstellung sowie die Überprüfung der Bewerbungsunterlagen gelten §§ 2, 3, und 4 der Bewerbungs- und Zulassungsordnung.

§ 3 Auswahlkommission

Die Naturwissenschaftliche Fakultät I setzt für die Auswahlentscheidung nach § 5 eine Auswahlkommission ein. Diese besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig.

§ 4 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund der Auswahlkriterien gemäß Abs. 2.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Qualifikation (siehe a.) in Verbindung mit dem Ergebnis einer Evaluation (siehe b.) getroffen. Die Auswahlentscheidung erfolgt:
 - a. nach den gewichteten Einzelnoten des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben;
 - b. nach dem Ergebnis einer Evaluation eines Bewerbungsschreibens, das Aufschluss über Motivation und Identifikation mit dem gewählten Studiengang geben soll. Aus diesem Bewerbungsschreiben soll insbesondere ersichtlich werden, warum die Bewerberin bzw. der Bewerber einen Masterabschluss im Studienfach Biologie anstrebt, warum sie bzw. er diesen Abschluss an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg machen möchte, und welche Projektmodule er zum Zeitpunkt der Bewerbung bevorzugt.

§ 5 Auswahlverfahren / Erstellung der Rangliste

- (1) Die Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 4 erstellt die Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. dem errechneten Mittelwert der benoteten Leistungsbescheinigung nach § 3 der Bewerbungs- und Zulassungsordnung und den Auswahlkriterien nach § 4 Abs. 2 bestimmt wird; dem Grad der Qualifikation wird dabei maßgeblicher Einfluss gegeben (Berechnung der Punktzahl nach der Formel $100 - (20 \times \text{Durchschnittsnote})$). Die Bewertung des besonderen Interesses an dem Studiengang erfolgt durch die Auswahlkommission auf Grundlage des Bewerbungsschreibens. Die Bandbreite der Bewertung liegt dafür im Bereich von 0 bis 20 Punkten.
- (3) Bei Rangleichheit gelten die Bestimmungen des § 14 HVVO-LSA.
- (4) Nach Bildung der Ranglisten werden diese dem Immatrikulationsamt zur weiteren Verwendung übergeben.

(5) Verbleibende freie Studienplätze werden im Nachrückverfahren vergeben.

(6) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens erteilt das Immatrikulationsamt einen entsprechenden Bescheid. In ablehnenden Fällen ist er mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät am 20.01.2010 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 12.05.2010 Stellung genommen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 14. Mai 2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Wulf Diepenbrock
Rektor